

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Völklingen

Ausgabe 11c/2025



12.03.2025

Inhalt

- **Öffentliche Mahnung**
- **Bekanntmachung über die öffentliche Bekanntgabe der Bestimmung und Abmarkung von Flurstücksgrenzen in der Gemeinde Völklingen**

Die „Amtlichen Bekanntmachungen der Stadt Völklingen“ erscheinen in der Regel freitags. Geltungsbereich ist das Gebiet der Stadt Völklingen.

Weitere Informationen über kostenfreie Bezugs- und Zugriffsmöglichkeiten erhalten Sie unter www.voelklingen.de/amtliche_bekanntmachungen

Öffentliche Mahnung

Die Steuerpflichtigen der Mittelstadt Völklingen werden gemäß § 259 Abgabenordnung an die Zahlung der bereits am 15. Februar 2025 fälligen

- Rate der mit Grundbesitzabgabenbescheid für 2025 angeforderten Grundsteuer, Abfallgebühren sowie Niederschlagswassergebühren,
- Rate der mit Hundesteuerbescheid für 2025 angeforderten Hundesteuer,
- Rate der mit Gewerbesteuerbescheid für 2025 angeforderten Gewerbesteuer,
- Raten welche bereits Gegenstand vorheriger Mahnungen waren,

gemahnt.

In den nächsten Tagen werden die Mahnungen zusätzlich auf dem Postweg versandt. Es wird gebeten, die rückständigen Beträge nebst Mahngebühren und etwaigen Säumniszuschlägen, welche der postalischen Mahnung entnommen werden können, umgehend unter Angabe des Kassenzeichnens auf eines der in den jeweiligen Bescheiden angegebenen Bankkonten zu überweisen.

Steuerrückstände welche nicht binnen einer Frist von 7 Tagen eingegangen sind, werden im Verwaltungszwangsverfahren zuzüglich der gesetzlich festgelegten Säumniszuschläge und Zwangsvollstreckungskosten beigetrieben.

Ferner wird vorsorglich auf die nächste anstehende Fälligkeit der zum 15.05.2025 zu zahlenden Rate für Steuern und Abgaben hingewiesen.

Beträge, welche aufgrund eines SEPA-Basis-Lastschriftmandates einzuziehen sind, sind von vorstehender Regelung nicht betroffen.

Bei Rückfragen stehen Ihnen die Mitarbeiter/innen der Stadtkasse Völklingen per Mail unter fd16@voelklingen.de zur Verfügung.

Völklingen, 10. März 2025

Mittelstadt Völklingen

Stadtkasse

**Bekanntmachung über die öffentliche Bekanntgabe der Bestimmung
und Abmarkung von Flurstücksgrenzen
in der Gemeinde Völklingen**

Im Zusammenhang mit einer in der / den Gemarkung(en) **Lauterbach**; Flur **4** (Kreuzwaldstraße) durchgeführten Liegenschaftsvermessung wurden die Grenzen der Flurstücke Nr. **89/5, 90** festgestellt und abgemarkt. Über die Bestimmung und Abmarkung der Flurstücksgrenzen wurde am **11.03.2025** ein Grenztermin durchgeführt. Gemäß § 19 Abs. 3 Satz 1 Saarländisches Vermessungs- und Katastergesetz (SVermKatG) werden den Eigentümerinnen, Eigentümern und Erbbauberechtigten der Flurstücke, die im Grenztermin nicht anwesend waren, die Verwaltungsentscheidungen öffentlich bekannt gegeben. Der verfügende Teil der im Grenztermin angefertigten Grenzniederschrift hat folgenden Wortlaut:

Entscheidung der Verhandlungsleiterin / des Verhandlungsleiters

Die Flurstücksgrenzen werden so - wiederhergestellt - festgestellt - wie es die Ermittlung der alten Flurstücksgrenzen - und die Festlegung der neuen Flurstücksgrenzen - ergeben hat, und wie es aus der Skizze ersichtlich ist.

Abmarkung der Grenzpunkte

Die Abmarkung der Grenzpunkte erfolgt in der aus der Skizze ersichtlichen Weise. Die Niederschrift über den Grenztermin ist in der Zeit vom 13.03.2025 bis 25.04.2025 in den Geschäftsräumen des Vermessungsbüro Heinrich, Öffentl. best. Verm. Ing., Scheidterstraße 126, 66123 Saarbrücken ausgelegt und kann während der Geschäftsstunden von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr eingesehen werden. Die Verwaltungsentscheidung gilt nach § 41 Abs. 4 Satz 3 Saarländisches Verwaltungsverfahrensgesetz (SVwVfG) nach Ablauf von zwei Wochen nach der Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Bestimmung der Flurstücksgrenzen und die Abmarkung der Grenzpunkte kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht des Saarlandes, Kaiser-Wilhelm-Straße 15, 66740 Saarlouis erhoben werden.

Die Klage muss die Klägerin / den Kläger, die Beklagte / den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und einen bestimmten Antrag enthalten. Der Klage soll zudem der angefochtene Bescheid beigelegt werden. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Die Erhebung der Klage kann schriftlich, zur Niederschrift der Urkundsbeamtin / des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts oder in elektronischer Form nach Maßgabe der für den elektronischen Rechtsverkehr mit der Verwaltungsgerichtsbarkeit geltenden Regelungen erfolgen.

Soweit die Klageerhebung schriftlich oder zur Niederschrift erfolgt, sind der Klage so viele Abschriften der Klage einschließlich Anlagen beizufügen, dass alle übrigen Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Saarbrücken, den 12.03.2025

P. Heinrich (ÖbVI)